

Organisationserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Die Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr werden wie folgt geregelt:

Paragraph 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesbetrieb führt die amtliche Bezeichnung "Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein". Er kann sich im Geschäftsverkehr einer Kurzbezeichnung bedienen.
- (2) Der Landesbetrieb besteht aus dem Betriebssitz in Kiel und den Niederlassungen mit Außenstellen.

Paragraph 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Landesbetrieb erfüllt öffentliche Aufgaben im Bereich des Straßenbaus und Verkehrs. Er versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, das seine Leistungen gemeinwohl- und kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringt. Er führt seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durch.
- (2) Der Landesbetrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen,
 2. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der Landesstraßen,
 3. Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung weiterer Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz,
 4. Förderung des kommunalen Straßenbaus gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz,
 5. Genehmigungen und Ausgleichsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem SGB IX,
 6. Widmungen, Entwidmungen, Umstufungen von Straßen,
 7. Eisenbahnaufsicht,
 8. Angelegenheiten des Straßenverkehrs,

9. Luftverkehrsrechtliche Angelegenheiten,

10. Grunderwerb, Entschädigungen,

11. Vergabeprüfstelle.

- (3) Der Landesbetrieb wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch hoheitlich tätig.
- (4) Der Landesbetrieb bildet in anerkannten technischen Ausbildungsberufen sowie Regierungsoberbauinspektoranwärter/-innen und Regierungsbaureferendare/-innen aus.
- (5) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Paragraph 5) kann der Landesbetrieb weitere Aufgaben übernehmen.
- (6) Die vom Landesbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben werden jährlich in einer Zielvereinbarung (Paragraph 11) konkretisiert.

Paragraph 3 Leitung

- (1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er wird von der Aufsichtsbehörde bestellt und untersteht deren Weisungen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Schleswig – Holstein in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Paragraph 4 Innere Organisation

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Geschäftsablauf nach außen werden durch eine Geschäftsordnung, einen Organisationsplan, einen Geschäftsverteilungsplan und durch ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

Paragraph 5 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:
 - 1. der Wirtschaftsplan,
 - 2. die Erstellung und Änderung des Gebühren- und Entgeltverzeichnisses,

3. die Geschäftsordnung,
4. die Errichtung, Schließung oder Zusammenlegung von Niederlassungen oder Außenstellen,
5. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. des Organisationsplans (die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen 10 Werktagen widerspricht),
6. Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Paragraph 6 Landesbetrieb

- (1) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr wird als Landesbetrieb im Sinne des Paragraph 26 LHO geführt.
- (2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen und Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – festgelegt. In Angelegenheiten der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes.
- (3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 01.01.2005 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des unbeweglichen Anlagevermögens, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, und des Umlaufvermögens zugeordnet. Das sonstige unbewegliche Vermögen gehört zum Verwaltungsvermögen des Landes.

Paragraph 7 Finanzierung

- (1) Die Erledigung der nach Paragraph 2 übertragenen und in der Zielvereinbarung konkretisierten Aufgaben wird durch Zuführungen bzw. Bewirtschaftung aus dem Landes- und Bundeshaushalt und durch Einnahmen von Dritten sichergestellt.
- (2) Leistungen für Empfänger außerhalb der Landesverwaltung und außerhalb der Bundesauftragsverwaltung werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren ist. Bei Entgelten für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes sind die Plankosten gemäß KLR zugrunde zu legen.

Paragraph 8 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung erfolgt eigenverantwortlich auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (3) Der Landesbetrieb unterliegt der Prüfung durch die Rechnungshöfe.

Paragraph 9 Aufstellung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen sowie einer Stellenübersicht.
 1. Der Erfolgsplan soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
 2. Die Stellenübersicht muss die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Besoldungs- und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.
- (2) Zusammen mit dem Wirtschaftsplanentwurf ist der Aufsichtsbehörde eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das Planjahr (Entwurf) und vier darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Der Vorlagetermin richtet sich nach den jährlich festgelegten Rahmendaten für das Haushaltsaufstellungsverfahren.
- (3) Nach parlamentarischer Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist der endgültige Wirtschaftsplan durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Paragraph 10 Ausführung des Wirtschaftsplans

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans,
 1. wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
 2. Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden,die voraussichtlich zu einer Überschreitung der Zuführung bzw. Unterschreitung der Ablieferung, die im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, führen.
- (2) Wesentliche Änderungen bei Ausführung des Wirtschaftsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Innerhalb der nicht investiven Mittel ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Personalaufwand und dem Aufwand für externe Ingenieurleistungen (Konto 8301 – 533 01) bis zur Höhe von 20% des Ansatzes bei 8301-533 01 zulässig (der Maximalbetrag wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben). Weitere Deckungsfähigkeiten sind im Wirtschaftsplan bzw. im dazugehörigen Kontenplan zu regeln.
- (4) Die im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Anforderung (quartalsweise) durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt erstattet. Die Zuführungen erfolgen auf das Konto der Landeskasse. Zinsen werden nicht erhoben bzw. berechnet.
- (5) Nicht verbrauchte Mittel dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen übertragen werden, soweit bereits eingegangene rechtliche Verpflichtungen fortbestehen.
- (6) Der Vollzug von außerhalb des Wirtschaftsplans stehenden Aufgaben ist gesondert zu regeln.

Paragraph 11 Zielvereinbarung

- (1) Zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb wird jährlich eine Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr geschlossen, die mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes auf der Basis des genehmigten Wirtschaftsplans Gültigkeit erlangt.
- (2) Für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie bei allen Maßnahmen, die vom Bund oder vom Land gefördert werden, sind die Regelungen für Straßenbaumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei besonders bedeutsamen Maßnahmen können im Einzelfall abweichende Regelungen in einer Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb vereinbart werden.
- (3) Kann eine Zielvereinbarung für das Folgejahr nicht oder nicht rechtzeitig vereinbart werden, arbeitet der Landesbetrieb bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung auf der Grundlage der zuletzt gültigen. Für den Fall einer vorläufigen Haushaltsführung gelten die jeweiligen Vorgabekriterien des Finanzministeriums.

Paragraph 12 Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium teilweise oder in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Paragraph 13 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird durch die Landes- und die Bundeskasse abgewickelt.

Paragraph 14 Rechnungswesen

Der Landesbetrieb führt ein kamerales und außerhalb des Landeshaushalts stehendes Buchführungssystem auf der Basis des vorhandenen SAP Landessystems.

Paragraph 15 Controlling

Der Landesbetrieb betreibt ein Controlling, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

Paragraph 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Organisationsverfügung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.
- (2) Bisherige für die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung ergangenen Regelungen gelten bis auf weiteres sinnentsprechend fort, soweit sie mit den vorstehenden vereinbar sind.

Kiel, 6. Dezember 2017

Dr. Bernd Buchholz